

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Corona-Virus-Freizeitbeschränkungen seit 14. September 2020

(Stand: 14. September 2020)

Allgemeines:

Seit 14. September 2020 gelten neue **Veranstaltungsteilnehmerhöchstzahlen**: Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind in geschlossenen Räumen mit maximal 50 Personen erlaubt, im Freien mit maximal 100 Personen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen: 1.500 Personen im Inneren, 3.000 Personen im Freien (§ 10 Abs 2 und 3 COVID_19-LV).

Seit 14. September 2020 ist das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes** österreichweit verpflichtend auf folgende Bereiche ausgeweitet: Handel, Dienstleistungsbereiche, Besucherbereiche von Freizeiteinrichtungen (Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archive samt deren Lesebereichen (§ 9 COVID-19-LV), Parteienverkehr und Behörden (§ 2 Abs 1a COVID-19-LV).

Seit 14. September 2020 ist die **Konsumation von Speisen und Getränken** in geschlossenen Räumen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig (§ 6 Abs 3a COVID-19-LV).

Seit 30. Juli 2020 (9. Novelle zur COVID-19-LV) **gilt die** ehemalige Verpflichtung des § 1 Abs 1 COVID-19-LV, nämlich beim Betreten öffentlicher Orte gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, die **1m-Abstandsregel** einzuhalten, **nicht mehr!**

Am 14. Juli 2020 entschied der VfGH, dass es derzeit **keine gesetzliche Grundlage für ein allgemeines Betretungsverbot von öffentlichen Orten** gibt. Näheres siehe unten!

Mit 1. Juli traten **neue Lockerungen in der Gastronomie** in Kraft: Gastronomische Betriebe können ihre Geschäftslokale für Gäste zwischen 05.00 und 01.00 Uhr öffnen. Die Sperrstundenregelung gilt aber nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn die Teilnehmer drei Tage vor Beginn dem Betreiber bekannt gegeben werden. Für Buffets im Gastronomiebereich gelten künftig die gleichen erleichterten Bestimmungen, wie für den gastronomischen Bereich der Beherbergung. Selbstbedienung kann daher angeboten werden, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Seit 15. Juni galten bereits **Lockerungen im Gastronomiebereich** (für Gästegruppen; Sperrstunde erst um 1 Uhr).

Seit 29. Mai 2020 galten **umfassende Lockerungen für den Freizeitbereich**, sodass im Folgenden nur mehr die weiterhin verbotenen bzw. stark beschränkten Freizeitaktivitäten aufgelistet sind.

Die COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV; BGBl II 2020/197) wurde am 30. April 2020 veröffentlicht und ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Die bis dato letzte, nämlich **10. Änderung zur COVID-19-LV (BGBl II 2020/398)** wurde am **12. September 2020 veröffentlicht. Datum des Inkrafttretens: 14. September 2020.**

Die Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html

Die erste Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_207/BGBLA_2020_II_207.html

Die zweite Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html

Die dritte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_239/BGBLA_2020_II_239.html

Die vierte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_246/BGBLA_2020_II_246.html

Die fünfte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_266/BGBLA_2020_II_266.html

Die sechste Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_287/BGBLA_2020_II_287.html

Die siebente Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_299/BGBLA_2020_II_299.html

Die achte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_332/BGBLA_2020_II_332.html

Die neunte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_342/BGBLA_2020_II_342.html

Die zehnte Änderung der Grundverordnung:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_398/BGBLA_2020_II_398.html

Die konsolidierte Fassung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20011162/COVID-19-LV%2c%20Fassung%20vom%2027.05.2020.pdf>

Alle Beschränkungen und Auflagen gelten vorerst bis 31. Dezember 2020 (§ 13 Abs 1 COVID-19-LV).

Weiterhin gilt:

Im **Massenbeförderungsmittel** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden (§ 1 COVID-19-LV).

Seit 29. Mai 2020 ist die Massenbeförderungsmittel-Bestimmung sinngemäß auf **Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse und Ausflugsschiffe** anzuwenden.

Für **Kundenbereiche von Betriebsstätten bzw. Besucherbereiche von Freizeiteinrichtungen** gelten die zentralen Vorgaben des § 2 Abs 1, 1a und 1b COVID-19-LV:

Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. (§ 2 Abs 1 COVID-19-LV)

Beim Betreten des Kundenbereichs in geschlossenen Räumen von Betriebsstätten ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.“ (§ 2 Abs 1a COVID-19-LV – in Kraft seit 14. September 2020)

Abs. 1a gilt auch in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr.“ (§ 2 Abs 1b COVID-19-LV – in Kraft seit 14. September 2020).

Sportliche Betätigung: Seit 1. Juli 2020 gilt gemäß § 8 Abs 1 und 2 COVID-19-LV: Das Betreten von Indoor-Sportstätten ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 1 und 1a (seit 14. September 2020) COVID-19-LV (Kundenbereich von Betriebsstätten) zulässig. **Also: 1 m Abstand und MNS vor und nach der Sportausübung** (seit 14. September 2020). Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSVG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten (§ 8 Abs 2 COVID-19-LV).

Auch für **Sport- und Freizeitbetätigungen im Freien außerhalb von Sportanlagen** gilt seit 1. Juli 2020, dass die 1m-Regel bei der Sportausübung nicht gilt.

Sport Austria, die Österreichische Bundes-Sportorganisation, hat FAQs zu allgemeinen und sportartspezifischen Themen veröffentlicht. Der Fragenkatalog wird stetig erweitert und nach Aktualität geordnet:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Weiterhin gilt grundsätzlich § 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl I 2020/12, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/23) über das Betreten von bestimmten Orten, wonach **durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden kann**, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dieses Gesetz tritt erst mit 31.12.2020 außer Kraft.

Zuständig sind:

- Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet;
- Der Landeshauptmann bei Anwendung auf das gesamte Landesgebiet;
- Die Bezirksverwaltungsbehörde bei Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile davon.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Orte betreten werden dürfen.

<https://www.oesterreich.gv.at/public/Mund-Nasen-Schutz.html>

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.07.2020, V 363/2020-25: Keine gesetzliche Grundlage für allgemeines Betretungsverbot von öffentlichen Orten

§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sieht vor, dass beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden kann, „soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist“. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Auf Grund des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz erging die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II 98/2020, mit der das Betreten öffentlicher Orte allgemein für verboten erklärt wurde (§ 1). § 2 dieser Verordnung enthielt mehrere Ausnahmen von diesem Verbot: etwa das Betreten öffentlicher Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren, wobei zu anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten war (Z 5).

Gegen § 2 COVID-19-Maßnahmengesetzes bestehen, so der VfGH, keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil er eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für allfällige – durch Verordnung zu erlassende – Betretungsverbote bietet und damit dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip entspricht. Die Entscheidung, ob bzw. welche Maßnahmen per Verordnung gegen COVID-19 getroffen werden, überträgt das Gesetz zwar an die zuständigen Behörden. Bei dieser Entscheidung sind die Behörden jedoch an die Grundrechte gebunden, insbesondere an das Recht auf persönliche Freizügigkeit. Einschränkungen dieses Rechtes sind nur dann zulässig, wenn sie einem legitimen öffentlichen Interesse (wie dem Gesundheitsschutz) dienen und verhältnismäßig sind.

Der VfGH hat entschieden, dass die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 6 der Verordnung gesetzwidrig waren, weil die Grenzen überschritten wurden, die dem zuständigen Bundesminister durch § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gesetzt sind. Mit der Verordnung wurde nicht bloß das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt. Die Ausnahmen in § 2 der Verordnung ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung „der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht.“ Ein derart umfassendes Verbot ist aber vom COVID-19-Maßnahmengesetz nicht gedeckt. Dieses Gesetz bietet keine Grundlage dafür, eine Verpflichtung zu schaffen, an einem bestimmten Ort, insbesondere in der eigenen Wohnung, zu bleiben.

In der Entscheidung des VfGH heißt es dazu: „Der Verordnungsgeber kann dabei die Orte, deren Betreten er zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt, konkret oder abstrakt umschreiben, er kann für Außenstehende auch, wie die Erläuterungen deutlich machen, das Betreten regional begrenzter Gebiete wie Ortsgebiete oder Gemeinden untersagen; es ist ihm aber verwehrt, durch ein allgemein gehaltenes Betretungsverbot des öffentlichen Raumes außerhalb der eigenen Wohnung (im weiten Sinn des Art. 8 EMRK) ein – wenn auch entsprechend der räumlichen Ausdehnung der Verordnung gemäß § 2 Z 2 oder 3 COVID-19-Maßnahmengesetz regional begrenztes – Ausgangsverbot schlechthin anzuordnen. Damit ist die gesetzliche Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dahingehend begrenzt, dass das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden darf, nicht aber, dass Menschen auf Grundlage des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz dazu

verhalten werden können, an einem bestimmten Ort, insbesondere auch in ihrer Wohnung, zu verbleiben.“

Und weiter: Zwar hat der Ordnungsgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung einzelne Ausnahmen von diesem allgemeinen Betretungsverbot vorgesehen. Diese, insbesondere auch die zwar nicht auf einen bestimmten Zweck abstellende, aber dennoch auf bestimmte Konstellationen begrenzte Ausnahme des § 2 Z 5 COVID-19-Maßnahmenverordnung, ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte vorsieht und damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – nicht das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt, sondern durch ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen grundsätzlich bestehender Freizügigkeit aber nur Betretungsverbote für bestimmte Orte (mögen sie abstrakt, etwa durch ihren Verwendungszweck, oder örtlich umschrieben sein) vorsieht, dann ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen. Damit ist nicht gesagt, dass bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen nicht auch ein Ausgangsverbot gerechtfertigt sein kann, wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann. Jedenfalls bedarf eine dermaßen weitreichende, weil dieses Recht im Grundsatz aufhebende Einschränkung der Freizügigkeit aber einer konkreten und entsprechend näher bestimmten Grundlage im Gesetz.

Da die angefochtenen Bestimmungen bereits mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft getreten sind, hat der VfGH ausgesprochen, dass diese Bestimmungen gesetzwidrig waren. Weiters, dass diese Bestimmungen (etwa in einem laufenden Verwaltungsstrafverfahren) nicht mehr anzuwenden sind.

Hier Leitsatz und Rechtssatz:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_20200714_20V00363_01/JFR_20200714_20V00363_01.html

Hier die VfGH-Entscheidung im Volltext:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFT_20200714_20V00363_00/JFT_20200714_20V00363_00.html

Corona-Freizeit-ABC

Fahrgemeinschaften: Die Vollbelegung von Kraftfahrzeugen ist verboten; die gemeinsame Benützung durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (§ 4 Abs 1 COVID-19-LV).

Näheres: www.oeamtc.at

Gasthausrunden: Gesellige gemeinsame Runden in Gaststätten sind seit 15. Juni 2020 wieder möglich. Geschlossene Gesellschaften, wenn die Teilnehmer drei Tage vor Beginn dem Betreiber bekannt gegeben werden, dürfen sogar über die COVID-19-Sperrstunde hinaus bis in die frühen Morgenstunden sitzen bleiben (§ 11 Abs 9 COVID-19-LV).

Näheres: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/>

Hochzeiten: Sind gemäß § 10 Abs 1 und 3 COVID-19-LV seit 14. September 2020 nur mehr mit bis zu 50 Personen erlaubt, wenn die Feiern auch in einem Gebäude stattfinden. Hochzeiten mit mehr als 100 Personen sind auch als Outdoor-Event verboten. Das kann auch durch Sicherheitsmaßnahmen nicht kompensiert werden. Die Beschränkung der maximal zulässigen Personenzahl gilt für alle Teile

der Hochzeit, d.h. sowohl für die Trauung (kirchlich/standesamtlich) an sich als auch für eine anschließende Festgesellschaft. Feiern im privaten Wohnbereich sind von Beschränkungen generell ausgenommen (§ 10 Abs 11 Z 1 COVID-19-LV).

Näheres: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

Lauf-Events (organisierte Wandertage usw.): Da von allen Sonderregelungen der Teilnehmerzahlen nur Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen erfasst sind, bleibt es für Outdoor-Veranstaltungen aller Art, wo die Personen nicht sitzen, sondern sich bewegen, bei der Höchstteilnehmerzahl von 100 (vorerst von 14. September bis 31. Dezember 2020).

Näheres: <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Messe-Besuche: Seit 15. Juni 2020 neu ist folgende Bestimmung: Das Betreten des Besucherbereichs von Fachmessen und Publikumsmessen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 10a Abs 3 COVID-19-LV). *(Anmerkung: § 10a COVID-19-LV wurde durch die 10. Novelle vom 12. September 2020 nicht abgeändert und gilt daher gemäß dem Grundsatz lex specialis derogat legi generali in dieser Form weiter.)*

Näheres: <http://www.messe-event.at>

Stadtfeste: Haben das Problem, dass sich die Menschen nicht auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen aufhalten und sind daher weiterhin in dieser Form nicht möglich. Auch nicht als Veranstaltungen von politischen Parteien oder Vereinen, weil die seit 15. Mai 2020 geltende Ausnahmeregelung nur „Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien“ bzw. „Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“ (§ 10 Abs 11 Z 5 und 6 COVID-19-LV) umfasst. Also: Vorstandssitzungen ja, Feste nein! Seit 14. September 2020 sind solche Outdoor-Veranstaltungen nur mehr mit bis zu 100 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen (§ 10 Abs 2 COVID-19-LV).

Näheres: https://www.veranstaltungskalender.net/kat_stadtfeste/

Taxi-Fahren: Seit 15. Juni 2020 ist die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für private Fahrgemeinschaften (siehe dort) aufgehoben. Für Taxis und taxiähnliche Betriebe bestimmt aber § 4 Abs 2 COVID-19-LV, dass dort § 1 COVID-19-LV („Massenbeförderungsmittel“) sinngemäß anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die Maskenpflicht in Taxis aufrecht bleibt.

Versammlungen: Die Teilnahme an Versammlungen ist seit 15. Juni 2020 nur mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben, wenn der Abstand von mindestens einem Meter nicht eingehalten werden kann (§ 10 Abs 11 Z 3 COVID-19-LV). Von Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer, die gegen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung verstoßen, ist nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären (§ 10 Abs 13 COVID-19-LV).

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!